



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Olpe

I. Ablauf des Nutzungsrechts

Gemäß § 22 Abs. 10 der Friedhofssatzung der Kreisstadt Olpe vom 26.11.2014 in der zurzeit gültigen Fassung (Friedhofssatzung) ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bei Wahlgrabstätten und bei Reihengrabstätten auf den Ablauf des Nutzungsrechts drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von einem Monat auf der Grabstätte hinzuweisen.

Die Nutzungsberechtigten folgender Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten sind nicht bekannt bzw. der Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln:

Wahlgräber und Reihengräber für Erd- und Feuerbestattungen auf dem Kommunalfriedhof Olpe

Grabart	Grabname	Nummer der Grabstätte (Abteilung / Reihe / Nr.)	Letzte Beisetzung am	Ablauf der Nutzungszeit am
Wahlgrab	Schmidt	0002/10/0027-28	02.10.1995	06.10.2025
Wahlgrab	Schmidt	0002/12/0029-30	18.09.1995	20.09.2025
Wahlgrab	Albrecht/ Stoschek	003a/12/0189-190	07.05.1991	31.12.2021
Wahlgrab	Wohlgefahr	003a/14/0256-257	07.11.1992	31.12.2022
Wahlgrab	Huckestein	0007/05/0158	25.04.1995	24.04.2025
Wahlgrab	Reichling	0010/08/0031	18.08.1994	17.08.2024
Wahlgrab	Knippler	0014/04/0197-198	25.01.2008	31.12.2023
Wahlgrab	Greitemann	0015/17/0024-25	16.12.1995	15.12.2025
Flachgrab- kammer	Kubiak	0015/39/0027	06.08.2010	05.08.2025
Flachgrab- kammer	Ingenhaag	0015/39/0028	09.10.2010	08.10.2025
Flachgrab- kammer	Wacker	0015/39/0029	27.10.2010	26.10.2025
Urnen- Wahlgrab	Lutke	0015/42/0026	26.03.2010	25.03.2025
Wahlgrab	Topf	0016/09/0007-8	19.06.2010	31.12.2025
Wahlgrab	Eckert	0016/09/0013-14	30.03.2010	31.12.2025
Wahlgrab	Feldmann	0016/10/0015	09.06.2010	31.12.2025
Urnen- Reihengrab	Begovic	E/04/0014	01.06.2010	31.05.2025
Urnen- Reihengrab	Meser	E/04/0015	04.08.2010	03.08.2025
Urnen- Reihengrab	Rogge	E/04/0018	05.11.2010	04.11.2025
Wahlgrab	Schneider	K/01/0004-5	04.03.1995	03.03.2025
Reihengrab	Specht	K/01/0047	26.06.2010	17.11.2025

Falls Wahlgrabstätten durch die bisherigen Nutzungsberechtigten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, muss das Nutzungsrecht verlängert werden.

Gemäß § 30 Abs. 2 der Friedhofssatzung sind nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

II. Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Reihengrabstätte / Flachreihengrabkammer / Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte / Wahlgrabkammer / Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung gem. § 32 Abs. 1 der Friedhoffssatzung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsberechtigten folgender Grabstätten sind nicht bekannt bzw. der Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln:

Wahlgräber und Reihengräber für Erd- und Feuerbestattungen auf dem Kommunalfriedhof Olpe

Grabart	Grabname	Nummer der Grabstätte (Abteilung / Reihe / Nr.)	Letzte Beisetzung am	Ablauf der Nutzungs- zeit am
Wahlgrab	Dahlhoff	0002/11/0015	18.11.1998	31.12.2028
Wahlgrab	Hölscher/ Clemens/Heite	0002/26/0153	21.05.2013	27.09.2033
Wahlgrab	Arndt	003a/12/0181-182	16.03.2004	31.12.2034
Wahlgrab	Rölle	0005/12/0179-180	17.12.2013	22.06.2031
Wahlgrab	Burghaus	0006/04/0009-10	13.01.1996	16.01.2026
Reihengrab	Hunold	0010/04/0077	13.01.1996	12.01.2026
Wahlgrab	Feldmann	0014/03/0154	16.03.1999	14.04.2029
Wahlgrab	Nies	0014/03/0155	19.10.1998	14.04.2029
Wahlgrab	Köster	0014/04/0184-186	31.03.2005	31.08.2035
Wahlgrab	Hesse	0014/08/0342-343	04.08.2005	30.06.2036
Wahlgrab	Schneider	0015/22/0011-12	15.09.1999	31.12.2029
Urnen- Wahlgrab	Mohnert	0016/08/0010	21.09.1996	10.10.2026
Urnen- Reihengrab	Janz	0016/11/0018	09.01.1999	08.01.2029
Urnen- Wahlgrab	van Driessche	0016/17/0019	14.05.2004	19.05.2027
Wahlgrab	Werner	B/01/0005-6	01.02.2012	30.09.2029
Reihengrab	Feldmann/ Leusmann	C/04/0007	09.05.2000	04.06.2030

III. Fehlende Standsicherheit von Grabmalen

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten / Flachreihengrabkammern / Urnenreihengrabstätten, bei Wahlgrabstätten / Doppelwahlgrabkammern / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte und bei den dauergrabgepflegten Urnengemeinschaftsgrabstätten der jeweilige Betreiber.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Wahlgräber und Reihengräber für Erd- und Feuerbestattungen auf dem Kommunalfriedhof Olpe

Grabart	Grabname	Nummer der Grabstätte (Abteilung / Reihe / Nr.)	Letzte Beisetzung am	Ablauf der Nutzungs- zeit am
Wahlgrab	Borbelj	0016/20/0026-27	19.06.1998	31.12.2028
Reihengrab	Köpp	G/02/0001	14.01.2005	13.01.2035

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis einen Monat unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung gemäß § 32 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Bitte nehmen Sie deshalb innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Kreisstadt Olpe –Tiefbauamt–, 57462 Olpe, Franziskanerstraße 6 auf. Folgende Mitarbeiterin steht Ihnen während der allgemeinen Öffnungszeiten für Informationen zur Verfügung:

- Hanna Nörenberg, Telefon: 02761/83-1280, E-Mail: h.noerenberg@olpe.de

Olpe, 21.10.2025

Der Bürgermeister

Peter Weber